

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem das Erdölbevorratungsgesetz 2012 geändert wird**

Mit dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012) wurde die Richtlinie 2009/119/EG zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten, umgesetzt. Mit der Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen wurden bestimmte Maßnahmen der Richtlinie 2009/119/EG geändert. Diese Maßnahmen waren gemäß Art. 2 der Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 bis 19. Oktober 2019 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen und sind ab dem 1. Jänner 2020 anzuwenden. Mit dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf soll daher die entsprechende Durchführungsrichtlinie vollständig umgesetzt und bewirkt werden, dass das von der EU-Kommission bereits eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/0296 eingestellt wird.

### **Kerninhalte der Novelle**

In Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben enthält die vorgeschlagene Änderung des EBG 2012 im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Der Beginn der neuen jährlichen Bevorratungsverpflichtung gemäß der Richtlinie 2009/119/EG wird um drei Monate verschoben, konkret von 1. April auf 1. Juli.
- Die Definition von „Erdölvorräten“ und die Bestimmung der einzelnen Erdölerzeugnisse, die für die Berechnung der Bevorratungsverpflichtung, der Sicherheitsvorräte und spezifischen Vorräte sowie für die Berichterstattung relevant sind, werden an die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 angepasst, die mehrfach geändert wurde, weswegen bestimmte Verweise nicht mehr aktuell sind.
- Die zwei bisher unterschiedlichen Berechnungsformeln für Naphta-Mengen, die für die Bevorratungsverpflichtung nicht relevant sind, werden so angeglichen, dass alle

Mitgliedstaaten dieselben Optionen erhalten, um Ungleichheiten und nicht gerechtfertigte Schwankungen zu verhindern.

- Weiterentwicklung des Bevorratungssystems

Das System der Erdölbevorratung in Österreich soll in einem weiteren Schritt evaluiert und modernisiert werden. Ziel ist es dabei, mehr Transparenz, Effizienz und faire Wettbewerbsbedingungen für heimische Unternehmen zu schaffen – insbesondere im Vergleich zu unseren Nachbarstaaten. Dazu wird in den kommenden Wochen ein umfassender Dialog zwischen BMK und den betroffenen Stakeholdern aus Wirtschaft und Industrie eingeleitet, um eine Punktation zur Erreichung dieser Ziele zu erarbeiten.

- Verankerung einer Verpflichtung zur Pelletsbevorratung

Die Produktion und der Einsatz von Pellets hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt. Damit hat die thermische Nutzung von Pellets eine wesentliche Funktion in der Raumwärmeversorgung eingenommen. Um die Versorgungssicherheit auch bei gesteigerter Nutzung bestmöglich zu gewährleisten, soll die bei Erdöl, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen bestehende Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven – wie im Regierungsprogramm vereinbart – um Pellets erweitert werden. Die konkrete Umsetzung soll bis zum Sommer 2020 in einer Expertengruppe bestehend aus BMK, BMLRT und LKÖ erarbeitet werden.

- Prozess und Zeitplan

Zur Umsetzung dieser beiden Punkte – also die Weiterentwicklung des Bevorratungssystem und zur Verankerung einer Verpflichtung zur Pelletsbevorratung – **ist in Aussicht genommen** auf Basis der oben genannten Prozesse eine weitere Novelle des Erdölbevorratungsgesetzes (EBG 2012) **bzw. eine eigene gesetzliche Regelung für die Pelletsbevorratung** zu erarbeiten, die bis Jahresende 2020 **im Ministerrat eingebracht** werden soll.

Die eingelangten Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden entsprechend berücksichtigt.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erdölbevorratungsgesetz 2012 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

25. Februar 2020

Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerin